

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gültig ab 01.10.2022

### 1 Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten bei Arbeitnehmerüberlassung durch die Technicum GmbH (nachfolgend Technicum) ausschließlich. Sollte der Geltung widersprochen werden, hat Technicum das Recht, sich vom Vertrag zu lösen, ohne dass Ansprüche seitens des Entleiher entstehen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in Verbindung mit einem Rahmenvertrag oder/und den Bezug nehmenden Einzelarbeitsnehmerüberlassungsverträgen als Arbeitnehmerüberlassungsvertrag im Sinne von § 12 AÜG.

### 2 Erlaubnis, Tarifbindung

Technicum ist im Besitz einer unbefristeten Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung gemäß § 1 AÜG. Für die von Unique als Zeitarbeiter beschäftigten Mitarbeiter (m/w/d), im Folgenden geschlechtsneutral als Zeitarbeiter bezeichnet, finden die Tarifverträge in der jeweils gültigen Fassung, die der Gesamtverband der Personaldienstleister e.V. (GVP) mit einer oder mehreren Gewerkschaften der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit, namentlich IG BCE, NGG, IG Metall, GEW, ver.di, IG BAU, EVG, GdP, abgeschlossen hat, und die diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge, Anwendung.

### 3 Stellung der Mitarbeiter

Technicum ist Arbeitgeber des Zeitarbeitnehmers gemäß Arbeitnehmerüberlassungsgesetz mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten. Dem Entleiher obliegen vor allem die Erteilung der Arbeitsanweisungen, die Kontrolle der Arbeitsausführung sowie die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften.

### 4 Einsatz

Personalanforderungen durch den Entleiher erfolgen unter Angabe eines genauen Anforderungsprofils bei der zuständigen Technicum-Niederlassung. Nimmt der Zeitarbeiter seine Arbeit nicht auf oder setzt er sie nicht fort, ist Technicum bemüht, eine Ersatzkraft zu stellen. Ist dies nicht möglich, wird Technicum von der Überlassungsverpflichtung befreit.

Technicum ist berechtigt, seine Zeitarbeiter jederzeit abzurufen und durch gleichwertiges Personal zu ersetzen.

### 5 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Technicum versichert, ein Beschwerdesystem im Unternehmen installiert zu haben. Die Zeitarbeiter wurden gemäß § 12 AGG geschult, Gleichstellungsbeauftragte wurden benannt. Im Rahmen seiner gesetzlichen Fürsorgepflicht wird der Entleiher gemäß § 6 Abs. 2 AGG geeignete vorbeugende Maßnahmen treffen, die den Zeitarbeiter vor Benachteiligung aus Gründen der Rasse, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität schützen.

### 6 Pflichten der Technicum

Technicum wird allen Pflichten eines Arbeitgebers nachkommen und insbesondere die Lohnsteuer und Sozialabgaben ordnungsgemäß abführen. Technicum und der überlassene Zeitarbeiter sind zur Geheimhaltung aller Geschäftsangelegenheiten des Entleiher verpflichtet. Die Parteien verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

### 7 Pflichten des Kunden

Der Entleiher versichert, im Besitz der notwendigen behördlichen Genehmigungen zu sein und die für seinen Betrieb geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere nach dem Arbeitsschutz- und Arbeitszeitgesetz, einzuhalten.

Der Entleiher verpflichtet sich, Zeitarbeiter nur am vereinbarten Einsatzort und im Rahmen der vereinbarten Tätigkeit einzusetzen.

Vor Beginn der Beschäftigung beziehungsweise bei Veränderungen im Arbeitsbereich des Zeitarbeitnehmers wird dieser vom Entleiher über alle Gefahren sowie über die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen und vorhandenen Sicherheitseinrichtungen unterrichtet.

Der Entleiher verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass am vorgesehenen Tätigkeitsort Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe auch den Leiharbeitnehmern unentgeltlich zur Verfügung stehen. Bei Arbeitsunfällen von Zeitarbeitnehmern ist der Entleiher verpflichtet, Technicum unverzüglich zu benachrichtigen, damit die Unfallmeldung nach § 193 SGB VII vorgenommen werden kann. Der Entleiher gestattet Technicum nach vorheriger Absprache den Zutritt zum Arbeitsplatz, um sich von der Einhaltung der sicherheitstechnischen Maßnahmen zu überzeugen.

### 8 Verrechnungssatz, Rechnungsstellung

Der Verrechnungssatz basiert auf der 5-Tage-Woche (Montag bis Freitag). Soweit im Rahmenvertrag nicht anderweitig vereinbart, werden zusätzlich zum Verrechnungspreis daher folgende Zuschläge zuzüglich Umsatzsteuer berechnet.

|                                       |     |                 |      |
|---------------------------------------|-----|-----------------|------|
| Überstunden ab der 40.01 Stunde/Woche | 25% | Feiertagsarbeit | 100% |
| Samstagsarbeit                        | 25% | Schichtarbeit   | 5%   |
| Nacharbeit                            | 25% | Sonntagsarbeit  | 50%  |

Am 24.12. sowie 31.12 in der Zeit ab 14:00 Uhr erbrachte Arbeitsstunden gelten als Feiertagsarbeit und sind entsprechend der obigen Tabelle zuschlagspflichtig. Nacharbeit ist die in der Zeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr geleistete Arbeit. Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge ist nur der jeweils höchste zu zahlen. Dies gilt nicht für Zuschläge aufgrund Mehrarbeit.

Die Rechnungsstellung durch Technicum erfolgt, soweit nicht anders geregelt, aufgrund vom Entleiher wöchentlich abzeichnender Stundennachweise; darin sind alle Stunden zu beschreiben, die der Zeitarbeiter dem Entleiher zur Verfügung stand. Technicum rechnet wöchentlich ab, wobei die Rechnungen innerhalb 7 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig sind. Der Verleiher ist berechtigt, vom Ersten des der Rechnungsstellung folgenden Monats an ohne Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 13 % p. a. zu verlangen. Weitergehende Ansprüche gemäß § 286 BGB bleiben unberührt.

### 9 Leistungshindernisse

Bei Streik, Aussperrung, vorübergehender Betriebsstilllegung sowie bei höherer Gewalt kann Technicum die Erfüllung ihrer Verpflichtungen verweigern und wird insoweit von der Pflicht zur Leistung befreit. Technicum ist in diesen Fällen berechtigt, die Einzelaufträge mit einer Frist von 1 (einem) Werktag zu kündigen. Im Falle eines Arbeitskampfes überlässt Technicum keine Mitarbeiter.

### 10 Haftung

Technicum haftet für die ordnungsgemäße Auswahl seiner Zeitarbeiter in Bezug auf die vertraglich vereinbarte Tätigkeit. Die Haftung von Technicum ist begrenzt auf Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung dieser Auswahlverpflichtung entstehen. Der Zeitarbeiter übt seine Tätigkeit unter Leitung und Aufsicht des Entleiher aus. Technicum haftet daher nicht für Schäden, die der Zeitarbeiter in Ausübung oder anlässlich seiner Tätigkeit verursacht.

Falls Dritte aus Anlass der Tätigkeit des Zeitarbeitnehmers Ansprüche gegen Technicum oder deren Zeitarbeiter erheben, ist der Entleiher verpflichtet, Technicum und deren Zeitarbeiter freizustellen.

Der Entleiher darf den Zeitarbeiter nicht mit Geldangelegenheiten, Wertpapieren, Schmuck und sonstigen Wertgegenständen betrauen. Geschieht dies dennoch, liegt die Haftung ausschließlich beim Entleiher.

### 11 Vermittlung

Der Begriff des Entleiher / Kunden umfasst innerhalb Ziffer 11 auch mit dem Entleiher / Kunden verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz.

### 11.1 Direkte Personalvermittlung (=Vermittlung)

Schließt der Entleiher / Kunde vor der Überlassung mit einem von Technicum vorgestellten Bewerber (m/w/d) / Zeitarbeiter einen Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikumsvertrag, so erhält Technicum ein Vermittlungshonorar in Höhe von 33% der zwischen dem Entleiher / Kunden und dem Bewerber (m/w/d) / Zeitarbeiter vereinbarten Jahresbruttovergütung zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Jahresbruttovergütung umfasst alle Zahlungen, die innerhalb eines Jahres im Rahmen des Arbeitsverhältnisses an den Bewerber (m/w/d) / Zeitarbeiter erfolgen, einschließlich Gratifikationen, Urlaubsgeld, Boni, Dienstwagen sowie andere betriebliche Vergünstigungen (Kantinennutzung, Gesundheitsbenefits etc.). Die Vermittlungsprovision wird bei Vertragsantritt des Vermittelten fällig. Der Entleiher / Kunde verpflichtet sich, Technicum unverzüglich nach Vertragsschluss mit dem Bewerber (m/w/d) / Zeitarbeiter das Bruttjahresgehalt mitzuteilen.

### 11.2 Indirekte Personalvermittlung

Geht der Entleiher mit einem Zeitarbeiter von Technicum während eines bestehenden Arbeitnehmerüberlassungsverhältnisses oder bis zu sechs Monate danach ein Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikumsverhältnis ein, erhält Technicum ein Vermittlungshonorar entsprechend der ununterbrochenen Überlassungsdauer beim Entleiher. Besteht zwischen der Anstellung des Zeitarbeitnehmers und der vorangegangenen Überlassung kein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang, ist der Verleiher dennoch berechtigt, ein Vermittlungshonorar zu verlangen, wenn die vorangegangene Überlassung ursächlich für die Anstellung gewesen ist. Es wird grundsätzlich vermutet, dass die Überlassung für die Anstellung des Zeitarbeitnehmers ursächlich gewesen ist, wenn das Anstellungsverhältnis zwischen dem Entleiher und dem Zeitarbeiter innerhalb von sechs Monaten nach der letzten Überlassung begründet wird. Dem Entleiher wird gestattet, den Gegenbeweis zu führen und sich hierdurch von seiner Zahlungspflicht zu befreien.

Das Gleiche gilt für Zeitarbeiter, die nach Beendigung des Arbeitnehmerüberlassungsverhältnisses als freie Mitarbeiter oder als Selbstständige überwiegend für den Entleiher tätig werden. Das Überwiegen einer Tätigkeit für den Entleiher wird vermutet.

Soweit nicht anders vereinbart, erhält der Verleiher folgendes Vermittlungshonorar (jeweils zzgl. gesetzlicher MwSt.):

| Überlassungsdauer                 | Vermittlungshonorar      |
|-----------------------------------|--------------------------|
| Bis 3 Monate Überlassungsdauer    | 3,2 Bruttomonatsgehälter |
| Bis 6 Monate Überlassungsdauer    | 2,4 Bruttomonatsgehälter |
| Bis 9 Monate Überlassungsdauer    | 1,6 Bruttomonatsgehälter |
| Bis 12 Monate Überlassungsdauer   | 0,8 Bruttomonatsgehälter |
| Nach 12 Monaten Überlassungsdauer | kostenfreie Übernahme    |

Das Vermittlungshonorar berechnet sich dabei auf Grundlage des nach Übernahme durch den Entleiher an den (ehem.) Zeitarbeiter zu zahlenden Bruttomonatsgehaltes ohne Nebenzuwendungen. Soweit der Entleiher mit dem (ehem.) Zeitarbeiter kein Monatsgehalt, sondern einen Stundenlohn vereinbart hat, tritt für die Berechnung des Vermittlungshonorars an die Stelle des Bruttomonatsgehalts das Produkt aus dem Bruttostundenlohn multipliziert mit der regelmäßigen Monatsarbeitszeit (Stunden) des (ehem.) Zeitarbeitnehmers. Sollte der (ehem.) Zeitarbeiter für den Entleiher als freier Mitarbeiter oder Selbstständiger tätig werden, tritt im Rahmen der Berechnung des Vermittlungshonorars an die Stelle des Bruttomonatsgehalts bzw. des Bruttostundenlohns die entsprechende Vergütung, die zwischen dem Entleiher und dem (ehem.) Zeitarbeiter vereinbart wird.

Der Entleiher verpflichtet sich zur unverzüglichen Offenlegung des mit dem (ehem.) Zeitarbeiter vereinbarten Bruttomonatsgehaltes bzw. Bruttostundenlohns und der regelmäßigen Monatsarbeitszeit des (ehem.) Zeitarbeitnehmers gegenüber Technicum.

Sollte der Entleiher dieser Verpflichtung im Einzelfall pflichtwidrig nicht nachkommen, ist Technicum berechtigt, das Bruttomonatsgehalt auf Basis vorliegender Informationen zum Stundenlohn inkl. Zulagen/Zuschläge beim Entleiher zu berechnen. Als vorliegende Informationen werden z.B. Vergleichsentgelt-Meldungen, Equal Pay Informationen, tarifvertragliche Informationen oder Auskünfte des Vermittelten (ehem.) Zeitarbeitnehmers herangezogen. Die Berechnung erfolgt in diesem Fall gemäß nachstehender Formel: 4,33 Wochen x 40 Stunden x Bruttostundenlohn inkl. Zulagen/Zuschläge.

Sollten Technicum keine ausreichenden Informationen über den Bruttoloohn beim Entleiher vorliegen, ist Technicum alternativ berechtigt, das Bruttomonatsgehalt auf Basis der eigenen zuletzt erfolgten Abrechnung herzuleiten. Die Berechnung erfolgt gemäß nachstehender Formel: 4,33 Wochen x 40 Stunden x zuletzt geleisteter durchschnittlicher Bruttostundenlohn inkl. Zulagen/Zuschläge des Zeitarbeitnehmers x Aufschlag 1,20.

Der Anspruch auf die Vermittlungsprovision entsteht unabhängig davon, ob zum Zeitpunkt der Übernahme des Zeitarbeitnehmers noch ein Arbeitsverhältnis mit Technicum besteht.

Im Fall von Übernahmen in ein Ausbildungsverhältnis wird der jeweils sich ergebende Honorarsatz zu 50% angewendet.

Im Fall von Übernahmen in ein Praktikumsverhältnis (entgeltlich wie auch unentgeltlich) wird ein Pauschal-Honorar in Höhe von 500 Euro (zzgl. MwSt.) abgerechnet.

### 12 Kündigung

Einzelarbeitsnehmerüberlassungsverträge / Aufträge können beiderseits mit einer Frist von 5 Arbeitstagen zum Wochenende gekündigt werden.

Das Recht zur außerordentlichen (fristlosen) Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei einer fortgesetzten oder wiederholten Verletzung der Vertragspflichten trotz vorangegangener schriftlicher Abmahnung oder bei einer wesentlichen Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen einer Vertragspartei (beispielsweise Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, erfolglose Pfändung oder erheblicher Rückstand fälliger Zahlungsverpflichtungen). Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Eine gegenüber einem Zeitarbeiter ausgesprochene Kündigung ist unwirksam.

### 13 Anpassung des Vertrages

Bei einer Änderung der gesetzlichen Bestimmungen, die für Technicum gültigen Tarifverträge oder der Rechtsprechung verpflichten sich die Parteien, die betroffenen Vertragsbedingungen entsprechend anzupassen. Soweit tarifliche Entgelterhöhungen oder andere Umstände, die nicht von Technicum zu vertreten sind, zu einer Kostensteigerung führen, kann Technicum die Verrechnungssätze entsprechend anpassen.

### 14 Rücktritt

Technicum ist zum Rücktritt berechtigt, wenn Abwerbungen oder Abwerbungsversuche (insbesondere zum Wettbewerb) unternommen werden.

### 15 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betroffene Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Erfüllungsort ist der Sitz der jeweiligen Technicum-Niederlassung. Ausschließlicher Gerichtsstand ist München. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts.

**Die in diesen Geschäftsbedingungen verwandten männlichen Bezeichnungen dienen ausschließlich der besseren Lesbarkeit und gelten für beide Geschlechter.**